Gemeinde Ruhpolding
Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung "Chiemgau Arena"

Präambel

Aufgrund des §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), erlässt die Gemeinde Ruhpolding folgende Satzung:

Satzung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Der Bebauungsplan "Chiemgau Arena" umfasst Teilflächen der Flur-Nr. 800/0, 799/0, 19/0, 262/0, 261/0 und 260/0 der Gemarkung Vachenau . Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000.

§ 2 Bestandteile der Satzung
Die Satzung besteht aus dem zeichnerischen Teil mit integriertem Textteil in der Fassung vom ..... geändert am ..... Der Satzung ist eine Begründung i. d. F. vom ..... geändert am ..... beigefügt.

§ 3 Inkrafttreten
Der Bebauungsplan "Chiemgau Arena" tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ruhpolding, ...

.....
Claus Pichler, Erster Bürgermeister — Siegel

Festsetzungen durch Planzeichen und Text

1. Art und Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen, Bauweisen, Abstandsflächen, Gestaltung

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung "Bundesleistungszentrum für Biathlon und Ski Nordisch" (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nur Gebäude, Lager- und Betriebsflächen sowie sonstige Anlagen (auch gastronomischer Art) zulässig, die überwiegend dem Betrieb des Bundesleistungszentrums dienen.

1.1.2 Im Geltungsbereich ist in dem Baufeld GB 4 und GB 5 der ganzjährige Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft ausnahmsweise zulässig.

1.1.3 Für Betreiber, Pächter, Hausmeister oder Mechaniker sind im Geltungsbereich maximal zwei Betriebswohnungen zulässig, soweit sich dem Betrieb des Biathlonleistungszentrums zugeordnig sind.

1.1.4 Die temporäre Nutzung der Gebäude für die Unterbringung von Sportler ist zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als ein Baugrundstück definiert. Innerhalb dieses Baugrundstücks ist eine gesamte maximal zulässige Grundfläche (GR Baugrundstück) von 12.520 m² zulässig. Diese Grundfläche verteilt sich wie in der Planzeichnung festgesetzt auf verschiedene Baufelder.

1.2.2 In den Baufeldern wird die höchstzulässige Nutzung neuer Gebäude durch folgende Parameter bestimmt:

Nr. des Baufelds	GB 1
Bezeichnung des Baufelds	Stadion
zulässige Grundfläche in m²	FH 16,00 / GR 8000

maximal zulässige Gebäudehöhe in Meter (Altitudinhe bei Flaubdach bzw. Firsthöhe bei Satteldach), gemessen von OK Erdgeschossfußboden bis OK-Mitte/First

1.2.3 Bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl in den einzelnen Baufeldern sind gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mitzurechnen, sofern die wasserundurchlässig versiegelt sind. Als wasserdurchlässig gelten Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Rasenfugensteine mit mind. 10 mm Fuge, Schotterrasen sowie Drainagepflaster mit mind. 50 % Wasserdurchlässigkeit.

1.2.4 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO durch die in Ziffer 1.2.3 genannten Anlagen um maximal 50 % überschritten werden. Bei bereits bestehenden Nebenanlagen (Rollrasen, asphaltierte Parkplätze und Fußwege, Littgebäude und andere untergeordnete Nebengebäude) bleiben dabei unberücksichtigt.

1.2.5 Im Baufeld GB 5 werden die zulässigen Nutzflächen wie folgt beschränkt:
- Skiverleih: max. 70m²
- Gastraumfläche: max. 35m²

1.3 Baugrenzen, Bauweise, Abstandsflächen

1.3.1 Grenze der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze / Baufenster)

1.3.2 Nutzungsgrenze

1.3.3 Verbindliche Maße, Angabe in Meter

1.3.4 Die Abstandsflächen sind gemäß der Bayerischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu bemessen.

1.4 Gestaltungsvorschriften
Die Ortsgestaltungssatzung wird nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Vielmehr wird die Gestaltung neuer Gebäude über folgende Festsetzungen geregelt:

1.4.1 Dachgestaltung

1.4.1.1 Die Dächer der Haupt- u. Nebengebäude sind als Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 18° und 24° auszubilden. Im Rahmen von geplanten Anbauten an bestehenden Gebäuden mit abweichenden Dachformen, ist eine Übernahme der bestehenden Dachform auch auf dem neuen Gebäudeteil zulässig.

1.4.1.2 Die Dächer sind mit Dachziegel oder farbigem Blechdach in Braun- oder Rottönen auszuführen. Die Nutzung von unbeschichteten, metallischen Materialien für Dachflächen oder Regenwasserleitungen ist nicht zulässig. Insbesondere die Verwendung von kupfer-, zink- oder bleihaltigen Materialien ist unzulässig.

1.4.1.3 Unabhängig von den Festsetzungen in Ziffer 1.4.1.1 und 2 sind im Baufeld GB 1 "Stadion" auch Gebäude mit abweichenden Dachformen zulässig.

1.4.2 Fassadengestaltung

1.4.2.1 Die Fassaden der Baukörper sind in hellen Farbtönen oder mit Holzverkleidung zu gestalten. Die Verwendung von greller Farbanstrichen und grellen Kunststoffmaterialien ist unzulässig. Farbig gestaltete Metalle und Kunststoffmaterialien in auffallenden Farben sind unzulässig.

1.4.2.2 Unabhängig von den Festsetzungen in Ziffer 1.4.2.1 sind im Baufeld GB 1 "Tribüne" auch Gebäude mit abweichender Fassadengestaltung zulässig.

1.4.3 Werbeanlagen

1.4.3.1 Dauerhaft beleuchtete oder selbst leuchtende Werbeanlagen sind im gesamten Geltungsbereich weder am Gebäude noch freistehend zulässig. Dabei zählen auch Werbeanlagen mit wechselnindem oder bewegtem Licht oder Werbeanlagen mit wechselnden Bildern.

2. Verkehrsflächen

2.1 Öffentliche Verkehrsfläche (B 305) mit Strassenbegrenzungslinie und Grenze der anbaufreien Zone (Abstand zum Fahrbahnrand 20 m)

2.2 Private Erschließungsstrasse

2.3 Öffentlicher Wander- und Radweg

2.4 Bereich für Ein- u. Ausfahrten: Ein- und Ausfahrten sind ausschließlich in diesem vorgegebenen Bereich zulässig.

2.5 Sichtdreiecke: In diesem Bereich darf die Höhe der Einfriedung und der Bepflanzung die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,80 m überragen, sowie mittelbaren Zufahrten von Laubgebäuden. Die Verwendung von Formgehölzen (z.B. Hänge-, Pyramiden oder Säulenformen) ist nicht zulässig.

4.3 Einzelbäume zu erhalten: Zum Schutz dieser Bäume und Sträucher sind während der Bauzeit bei Gefährdung gemäß DIN 18920 entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen.

4.4 Heimischer Laubbaum zu pflanzen, Art und Mindest-Pflanzqualität gemäß Liste (1) und (2) unter Ziffer 4.1. Die Lage darf unter Berücksichtigung der Nutzung um bis zu 10 m von der in der Planzeichnung abweichen.

4.5 Neben den grafisch festgesetzten zu pflanzenden Bäumen sind 30 weitere Großbäume im zentralen Bereich der Chiemgau Arena zu pflanzen. Art und Mindest-Pflanzqualität gemäß Liste (1) und (2) unter Ziffer 4.1. Entfallende Großbäume (durch Erweiterung der Bebauung innerhalb der Baugrenzen, Baumaßnahmen, Krankheit o.ä.) sind spätestens in der folgenden Vegetationsperiode nachzupflanzen.

4.6 Nicht anwachsende oder entfallende Einzelgehölze (durch Baumaßnahmen, Krankheit o.ä.) sind spätestens in der folgenden Vegetationsperiode nachzupflanzen. Die Nachpflanzungen haben der Qualität der entfallenen Bepflanzung zu entsprechen.

4.7 Die unbebauten Flächen des Geltungsbereichs (auch innerhalb der Baufenster), die nicht als Sport-, Spiel-, Arbeits- oder Lagerflächen, Zufahrten oder Parkplätze erforderlich sind, sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten bzw. extensiv landwirtschaftlich zu bewirtschaften.

4.8 Im Bereich notwendiger Rodungen sind die entstehenden neuen Waldränder, in Absprache mit der zuständigen Forstbehörde, naturnah auszubilden.

3.6 Freistehende, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (hierunter fallen alle untergeordneten Sportanlagen und Betriebsgebäude wie Rollen- und Lolpenanlagen inkl. Brückenbauwerke, Liftgebäude, Transformatoren, Brunnen- und Beschneiungsanlagen u.ä.) können bis zu einer Größe von 20 m² auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und festgesetzte Nebenanlagen (Ziffer 3.3) zugelassen werden. Nebengebäude für Skispringer und Rettungsorganisationen sind bis zu einer Größe von 50 m² zulässig.

4. Grünordnung

4.1 Gehölzarten und Qualitäten

Für öffentliche und private Grünflächen sind ausschließlich autochthone Gehölze (Herkunftsgebiet Nr. 9 Alpen) zulässig. Empfohlene Gehölzarten sind in der nachstehenden Liste aufgeführt (in Klammern die Angabe der Mindestqualität)

(1) Großbäume (Sol. 3xv.mB. StU. 12-14)

Acer pseudoplatanus	*Berg-Ahorn*	*Fraxinus excelsior*	*Gemeine Esche*
Fagus sylvatica	*Rot-Buche*	*Tilia cordata*	*Winter-Linde*
Quercus robur	*Stiel-Eiche*	*Abies alba*	*Weiß-Tanne*
Pinus sylvestris	*Wald-Kiefer*		

(2) Kleinbäume (Heister 2xv. H 150-170)

Alnus glutinosa	*Schwarzerle*	*Betula pendula*	*Birke*
Sorbus aucuparia	*Eberesche*		

(3) Sträucher (Heister 2xv. H 60-100)

Standortgerechte Arten und Sorten von Wildsträuchern und Wildrosen, wie zum Beispiel:

Berberis vulgaris	*Berberitze*	*Corylus avellana*	*Haselnuss*	
Cornus sanguinea	*Roter Hartriegel*	*Crataegus monogyna*	*Eingriffl. Weißdorn*	
Crataegus laevigata	*Zweigriffl. Weißdorn*	*Euonymus europaeus*	*Pfaffenhütchen*	
Ligustrum vulgare	*Gewöhnl. Liguster*	*Lonicera xylosteum*	*Rote Heckenkirsche*	
Prunus spinosa	*Schlehe*	*Rhamnus cathartica*	*Kreuzdorn*	
Salix spec.	*Weiden*	*Sambucus nigra*	*Schwarzer Holunder*	
Viburnum lantana	*Wolliger Schneeball*	*Taxus baccata*	*Gewöhnliche Eibe*	

(4) Kletterpflanzen (Sol., 3xv. C)

Clematis vitalba	*Waldrebe*
Hedera helix	*Efeu*

4.2 Nicht verwendet werden dürfen Lebensbäume, Zypressen und Wachsfor sowie alle blau- und gelbnadeligen sowie rotlaubigen Zierformen von Laubgehölzen. Die Verwendung von Formgehölzen (z.B. Hänge-, Pyramiden oder Säulenformen) ist nicht zulässig.

4.9 Neu angelegte Böschungen entlang der Lolpen-, Rollen- und Fußwege sind durch Sträucher zu begrünen. Zu verwenden sind Gehölze der Liste 3 unter Ziffer 4.1. Pflanzung im Dreiecksverband 1,50 x 1,50 m.

4.10 Flächen für Sport- und Spielanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Zulässig sind die für den Betrieb des Bundesleistungszentrums zugeordneten Anlagen inklusive der notwendigen Fußwegverbindungen.

4.11 Temporäre Tagesnutzer Parkplatz: Landwirtschaftliche Grünlandfläche mit temporärer Parkplatznutzung. Zulässig ist eine auf den Winter beschränkte Nutzung als unversiegelter Parkplatz im Rahmen von, dem Bundesleistungszentrum zugeordneten, Veranstaltungen. Die temporäre Aufbelatung von Festzelten oder anderen betriebsbedingten Anlagen ist zulässig, soweit sie dem Betrieb des Bundesleistungszentrums zugehörig sind. Mögliche Flurschäden, die durch die zulässige Nutzung der Grünlandfläche entstehen, sind schnellstmöglichst zu beheben. Ein temporärer oder dauerhafter Schutz vor Fahrspuren durch Holz- oder Kunststoffplatteme bei erheblichen Belastungen oder wiederholten Veranstaltungen ist zulässig.

4.12 Landwirtschaftliche Fläche

4.13 Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Zu verwenden sind heimische Gehölzarten in der Qualität der Ziffer 4.1 Listen (1), (2) und (3). Die bestehenden Gehölze sind zu erhalten und zu ergänzen: Pflanzung im Dreiecksverband 1,50 x 1,50 m, auf 4 Sträucher ist ein Baum zu setzen.

4.14 Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen. Die Flächen sind vollständig zu begrünen. Zu verwenden sind heimische Gehölzarten in der Qualität der Ziffer 4.1 Listen (1), (2) und (3). Pflanzung im Dreiecksverband 1,50 x 1,50 m, auf 4 Sträucher ist ein Baum zu setzen.

4.15 zu erhaltende Waldflächen

4.16 Bach / Graben, Bestand

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

5.1 Ausgleichsflächenzuordnungsfestsetzung: Der erforderliche Ausgleich wird auf Flächen der Bayerischen Staatsforste durch Herstellung extensiv genutzter artenreicher Weidewälder hergestellt (FI.-Nr. 112 Lödenalpe und Flurstücke beidseitig des Hausgrabensand bei FI.-Nr. 85). Näheres regelt die Begründung.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen, ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG) :

5.2.1 CEF 1: Anbringen von Nistkästen
In den vorhandenen Gehölzen sind insgesamt mindestens 10 Vogelnistkästen aufzuhängen. Die Maßnahmen sind mit Inkrafttreten des Bebauungsplans durchzuführen.

5.3 Maßnahmen zum Artenschutz

5.3.1 A 1: Fledermausschutz
Vor Umbau, Abbruch oder Erweiterung von Bestandsgebäuden sind diese auf das Vorkommen von Fledermausquartieren hin zu untersuchen. Sollten Fledermäuse nachgewiesen werden können, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Individuen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der lokalen Koordinationsstelle für Fledermausschutz durchzuführen. Eine Dokumentation des Gebäudebestands sowie mögliche Hinweise auf ein Vorkommen oder Nachweise sind dem Antrag auf Baugenehmigung beizulegen.

6. Sonstige Planzeichen

6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise durch Planzeichen und Text

1. 262 — Grundstücksgrenze mit Flurnummer
2. bestehende Gebäude
3. geplante Gebäude (Beispiel für Form und Situierung der Baukörper)
4. bestehende Sportanlagen (Schießstand, Sprungschanzen etc.)
5. bestehende Rollerstrecken (asphaltiert)
6. Bestehende Böschungskanten gemäß Vermessung Mai 2009
7. L — Grenze des Landeschaftsschutzgebiets "Landschaftsschutzstreifen beiderseits der Bundesstraße 305 (Alpenstraße) im Abschnitt Zwing-Sicherbaus und des Rauschberges"
8. N — Grenze des Naturschutzgebiets "Hochkilenberg, Dürnbachhorn, Sonntagshorn, Inzeller Kienberg und -Staufen in den Chiemgauer Alpen"
9. FFH — Grenze des Flora-Fauna-Habitat-Gebiets (Natura 2000) "Östliche Chiemgauer Alpen"
10. GW — Grenze des Wasserschutzgebiets "Laubau" mit Angabe der Schutzzonen
11. GW — beantragte Änderung des Wasserschutzgebietes "Laubau" mit Angabe der Schutzzonen (Darstellung gemäß dem Antrag der Stadtwerke Traunstein vom 04.03.2011)
12. 8241-0308-004 — nach Art. 13d BayNatSchG geschützte Biotope gemäß amtlicher Biotopkartierung
13. Gehölze entfallend; entfallende Bäume sind durch heimische Baum- und Strauchpflanzungen zu ersetzen; Mindestqualität gemäß Ziffer 4.1.
14. vorhandener Forstweg
15. Leitungstrassen: Alle gepflanzten Maßnahmen sind so durchzuführen, dass der Bestand, Betrieb und Unterhalt der unter- und oberirdischen Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Die nach den geltenden VDE-Vorschriften notwendigen Abstandsflächen sind einzuhalten.
16. Schutz vor eindringendem Wasser: Das Gebiet befindet sich außerhalb von amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Es wird trotzdem empfohlen, Maßnahmen zum Schutz gegen ggf. entfallendes Grundwasser oder schnell abfließendes Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen zu prüfen. Sollte eine Bauwasserhaltung während der Bauphase erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt einzuholen.
17. Wasserrechtliche Genehmigungen: Aufgrund der teilweisen Lage im Wasserschutzgebiet sollten alle Baumaßnahmen im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein, den Stadtwerken Traunstein sowie dem Landratsamt Traunstein im Hinblick auf notwendige wasserrechtliche Genehmigungen abgestimmt werden. Den Bauamträgern ist eine hydrogeologische Risikobeschätzung beizulegen.
18. Die Wasserschutzgebietsverordnung für die Brunnen Laubau der Stadtwerke Traunstein und die damit verbundenen Gebote und Verbote haben Vorrang im Verhältnis zu den Festsetzungen im Bebauungsplan und müssen beachtet werden. Für Einzelmaßnahmen im Bereich des Wasserschutzgebietes sind Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.
19. Niederschlagswasser: Anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser sollte möglichst vor Ort in Form einer flächenhaften Versickerung über eine geeignete, bewachsene Bodenschicht erfolgen. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist eine wasserrechtliche Genehmigung notwendig. Im Falle eines notwendigen Einleitens von Oberflächenwasser in einen Bach oder Graben ist ebenfalls eine wasserrechtliche Genehmigung notwendig. Ist eine Versickerung nicht möglich, kann eine Versickerung nach Vorreinigung über Versickerungsanlagen erfolgen. Für die Versickerung notwendige Flächen sind auf den jeweiligen privaten Baugrundstücken vorzuhalten. Eine Einleitung von schadlosen Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig.
20. Abwasser: Die Abwasserbeseitigung hat den allgemeinen Regeln der gültigen Entwässerungssatzung der Gemeinde zu entsprechen. Können diese Regeln nicht eingehalten werden, ist eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.
21. Grundwasserschutz: Aufgrund des geringen Geschützthheitsgrad des Grundwassers in Folge des gut wasserdurchlässigen Bodens, sind während der Bauphase besondere Vorsichtsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zu treffen.
22. Altlasten: Sollten während der Bauphase optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine Altlast o.ö. hinweisen, ist unverzüglich das Landratsamt zu verständigen.
23. Bodendenkmäler: Sollten während der Bauphase bisher unbekannte Bodendenkmäler zutage treten, unterliegen diese der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 bis 2 DSchG.
24. Stellplätze: Die Anzahl der notwendigen Stellplätze pro Betrieb richtet sich nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung.
25. Rodungen: Gemäß § 13e BayNatSchG ist der Rückschnitt oder das Entfernen von Gehölzen in der Zeit zwischen dem 01. März und den 30. September unzulässig. Ausnahmegenehmigungen bedürfen eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
26. Sicherheitsabstand zum Wald: Für Anlagen und Nebengebäude im Nahbereich des Waldrands sind ggf. Sicherungsmaßnahmen vor Windwurf durch Schneebruch/ Sturm vorzusehen.
27. Ordnungswidrigkeiten: Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der Rechtsordnung nach Art. 80 Abs. 1 bis 4 oder einer Satzung nach Art. 81 Abs. 1 oder einer vollziehbaren Anordnung der Bauaufsichtsbehörde auf Grund einer solchen Rechtsprechung oder Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
28. Freiflächengestaltungsplan / Pflanzkonzept Großbäume: Dem Eingabeplan für die einzelnen Bauvorhaben ist ein Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1:200 beizufügen. Dieser ist bestandteil der Baugenehmigungsunterlagen. Die nachstehende Abbildung zeigt ein Konzept, wie eine Durchgrünung des Gebiets mit Großbäumen aussehen könnte:

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.05.09 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Chiemgau Arena" beschlossen. Der Beschluss wurde am 05.06.09 öffentlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Behörden gemäß §4 Abs. 1 BauGB wurde in der Fassung vom 18.06.09 in der Zeit vom 29.06.09 bis 24.07.09 durchgeführt. Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung vom 15.09.09 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 15.09.09 wurde gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.10.09 bis 25.11.09 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 01.12.09 über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß §1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 01.12.09 wurde erneut gemäß §3 Abs. 2 BauGB und §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.02.10 bis 25.02.10 ausgelegt. Die eingegangenen Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom ..... abgewogen.

Eine erneute Beteiligung gemäß §3 Abs. 2 BauGB und §4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.06.10 fand in der Zeit vom 11.03.10 bis 10.05.10 statt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.08.10 über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß §1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Die Gemeinde Ruhpolding hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.08.10 den Bebauungsplan in der Fassung vom 16.06.10 geändert am 30.08.10 als Satzung beschlossen (gemäß §10 Abs. 1 BauGB).

Ruhpolding, den 25.10.10

Claus Pichler
Erster Bürgermeister — Siegel

Der Beschluss des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan wurde am 28.10.10 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten.

Ruhpolding, den 31.10.10

Claus Pichler
Erster Bürgermeister — Siegel

Gemeinde Ruhpolding
Landkreis Traunstein

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung "Chiemgau Arena"

Prof. Dr. Ulrike Pröbst
Freie Landschaftsarchitektin BDLA, Stadtplanerin SRL
Bearbeitung: Prof. Dr. Ulrike Pröbst, Dipl.-Ing. B. Reiser, Dipl.-Ing. C. Dorsch

erstellt: 19.06.2009
geändert: 15.09.2009
01.12.2009
14.06.2011
30.08.2011

Dr. Ulrike Pröbst

N
M 1:1000

AGL
Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung
Institut für ökologische Forschung
St. Andräer 8a
D-83278 Erlbach-Polling
Tel.: ++49 (0) 8822 - 91061
Fax: ++49 (0) 8822 - 91092
E-mail office@agl-prosbst.de
www.agl-prosbst.de

401